

**Zweckverbandssatzung**  
**für den**  
**Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**

**in der Fassung**  
**des Beschlusses der Versammlung**  
**des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)**  
**vom 18.09.2007**

*geändert durch*  
*Beschluss der Versammlung*  
*des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)*  
*vom 01.04.2014*

*geändert durch*  
*Beschluss der Versammlung*  
*des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)*  
*vom 13.12.2022*

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Bildung einer gemeinsamen Anstalt

**II. Aufgaben und Handlungsfelder**

- § 4 Aufgaben im ÖPNV
- § 5 Eigene Angelegenheiten
- § 6 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

**III. Verwaltung und Organe**

- § 7 Organe des Zweckverbandes
- § 8 Zusammensetzung der Versammlung

- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 12 Verbandsvorsteher/in
- § 13 Beiräte
- § 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

#### **IV. Finanzverwaltung**

- § 15 Finanzierung
- § 16 Rechnungsprüfung

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 17 Kündigungsklausel
- § 18 Ergänzende Rechtsvorschriften
- § 19 Öffentliche Bekanntmachung
- § 20 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Kreise Kleve und Wesel bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung und Durchführung der nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz NW) übertragenen Aufgaben auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 202).

#### **§ 2 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein" (NVN).

(2) Er hat seinen Sitz in Wesel.

#### **§ 3 Bildung einer gemeinsamen Anstalt**

Der NVN tritt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG mit dem Zweckverband VRR als weiterer Gewährträger der VRR AöR bei, die dadurch gemeinsame Anstalt im Sinne des § 5a ÖPNVG in der ab dem 01.01.2008 gültigen Fassung wird.

## **II. Aufgaben und Handlungsfelder**

### **§ 4 Aufgaben im ÖPNV**

(1) Dem Zweckverband wurde folgende Aufgabe nach dem ÖPNVG NRW übertragen:

Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung.

(2) Dem Zweckverband oblagen nach § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG NRW in der bis zum 31.12.2007 gültigen Fassung folgende weitere Aufgaben:

1. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW.
2. Hinwirkung auf die Bildung des Gemeinschaftstarifs und einheitlicher Beförderungsbedingungen und auf deren Anwendung und Fortentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW.
3. Hinwirkung auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW.
4. Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV, gemäß §§ 8 und 9 ÖPNVG NRW. Der Zweckverband wirkt im Sinne von § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW darauf hin, dass die Verbandsmitglieder den Nahverkehrsplan beachten.

(3) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen. Insbesondere können sie dem Zweckverband die über die Erstellung des Nahverkehrsplanes hinausgehende Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV in seinem Verbandsgebiet oder in Teilen des Verbandsgebietes übertragen.

## **§ 5 Eigene Angelegenheiten**

Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes,
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung,
5. die Auszahlung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalles gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2.

## **§ 6 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR**

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 auf die VRR AöR.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 auf die VRR AöR zur Durchführung.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 liegt die Zuständigkeit gemäß § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 ÖPNVG bei der VRR AöR.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.

### **III. Verwaltung und Organe**

#### **§ 7 Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung (§§ 8-11),
2. der/die Vorstandsvorsteher/in (§ 12).

#### **§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern/innen der Verbandsmitglieder zusammen. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Die Kreise Wesel und Kleve entsenden jeweils 9 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder sind bei der Stimmabgabe in der Verbandsversammlung an Weisungen und sonstige Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaft gebunden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in; mehrere Stellvertreter/innen können gewählt werden.

Die Wahl erfolgt für eine Wahlzeit von 30 Monaten.

Satz 2 gilt entsprechend für die Stellvertreter.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin innerhalb des Zeitraums nach Satz 2 wird der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlzeit nach Satz 2 gewählt. § 12 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des/der Vorstandsvorstehers/in begründet ist, beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung kann Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Änderung der Zweckverbandssatzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
4. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
5. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen zu regeln.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten/innen und Angestellten, sofern die Befugnis nicht dem/der Vorstandsvorsteher/in übertragen wird.

(5) Die Zweckverbandsversammlung koordiniert die in den Beiräten oder sonstigen freiwilligen Gremien erzielten Ergebnisse.

## **§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem/r Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst. Einzelheiten über die Abstimmung regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Zu Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich allein im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, ist das Einvernehmen des betreffenden Zweckverbandsmitgliedes erforderlich.

## **§ 12 Verbandsvorsteher/in**

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

Diese/r ist eine/r der Hauptverwaltungsbeamten/innen der zum Zweckverband gehörenden Kreise.

Die Wahl zum/zur Verbandsvorsteher/in erfolgt für eine Wahlzeit von 30 Monaten, höchstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin innerhalb des Zeitraums nach Satz 3 wird der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin des Kreises des ausgeschiedenen Amtsinhabers/der ausgeschiedenen Amtsinhaberin für den Rest der Wahlzeit nach Satz 3 gewählt.

Der/die Verbandsvorsteher/in und der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung müssen aus verschiedenen Kreisen stammen.

Der/die Verbandsvorsteher/in wird von seinem/r / ihrem/r Vertreter/in im Hauptamt vertreten.

Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes, insbesondere infolge einer Wahl gemäß §

44 Abs. 1 der Kreisordnung NW, üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des Neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der Neubestellten Stellvertreter weiter aus.

(2) Der/die Verbandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie ist Vorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte/r des/der Verbandsvorstehers/in.

(3) Der/die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der/die Verbandsvorsteher/in ist verantwortlich für die Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 3) und der Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 6).

(5) Der/die Verbandsvorsteher/in ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Beamten/innen, soweit ihm/ihr diese Befugnis übertragen worden ist.

### **§ 13 Beiräte**

(1) Der Zweckverband bildet für die Kreise Kleve und Wesel jeweils einen regionalen Beirat.

In den zu bildenden regionalen Beiräten können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden insbesondere die sie betreffenden Tarif- und Liniengestaltungen einschließlich der innerörtlichen Verkehrsbedienung erörtern.

(2) In den regionalen Beiräten sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit jeweils einer Stimme vertreten.

Die Beiräte können durch Mehrheitsbeschluss Gäste und ständige Gäste mit beratender Stimme einladen.

(3) Außerdem gehört den regionalen Beiräten ein/e Vertreter/in aus dem Verwaltungsbereich des jeweiligen Verbandsmitgliedes an, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r des Beirates ist; Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden können vom Beirat gewählt werden.

(4) In den Beiräten haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, ihre unterschiedlichen Interessen am Nahverkehr aufgrund der örtlichen und strukturellen Besonderheiten zur Geltung zu bringen.

(5) Die Beiräte beraten die Verbandsversammlung; die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

#### **§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der/die Vorstandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles nach den Regelungen der Hauptsatzung des Kreises Wesel.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte/innen zu ernennen sowie Beamte/innen oder Angestellte hauptamtlich einzustellen.

(3) Die hauptamtliche Einstellung eines/r Beamten/in oder Angestellten ist unter der Voraussetzung möglich, dass für den Fall der Aufgabenänderung oder der Auflösung des Zweckverbandes bereits zum Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den/die Beamten/in oder Angestellte/n übernimmt oder wie sein/ihr Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt wird.

### **IV. Finanzverwaltung**

#### **§ 15 Finanzierung**

Zur Finanzierung des Zweckverbandes wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Diese Umlage berechnet sich auf der Grundlage der in beiden Kreisen erbrachten Betriebsleistungen.

#### **§ 16 Rechnungsprüfung**

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines/r unabhängigen Wirtschaftsprüfers/in.

(2) Sofern dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO beim Zweckverband zu.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Kündigungsklausel**

(1) Für die dem Zweckverband übertragene Aufgabenwahrnehmung, die über die Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgabe hinausgeht, steht beiden Verbandsmitgliedern ein Kündigungsrecht zu.

(2) Von dem Kündigungsrecht kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Kündigung ist spätestens bis zum 30.06. des Kalenderjahres mit Wirkung für den Ablauf des übernächsten Kalenderjahres auszusprechen.

### **§ 18 Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, hilfsweise die der Kreisordnung NW in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des VRR ([www.vrr.de](http://www.vrr.de)) unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen.

Im Übrigen sind §§ 2 bis 6 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 BekanntmVO ergänzend sinngemäß anzuwenden.

<b>§ 20 Inkrafttreten</b>
(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 01.04.2014 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(3) Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 13.12.2022 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.